

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Allgemeines

1. Jeder Kauf von Waren wird separat durch individuelle Bestellungen/Verträge zwischen der Medipa Handels GmbH - nachfolgend Medipa genannt - und dem jeweiligen Besteller - nachfolgend Käufer genannt - festgelegt.

Diese Bedingungen bilden die wesentliche Geschäftsgrundlage des betreffenden individuellen Vertrages und gelten direkt für diesen.

Im Fall von Widersprüchen haben die Bedingungen des betreffenden individuellen Vertrages Vorrang vor den Bedingungen des vorliegenden Vertrages.

2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichem Sondervermögen und Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

3. Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Vertragsware des Lieferprogramms von Medipa. Für den vorstehenden Geschäftsverkehr zwischen Medipa und dem Käufer gelten diese Bedingungen ausschließlich. Ergänzungen, Änderungen sowie etwaige Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von Medipa schriftlich bestätigt werden. Widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sind auch dann nicht bindend, wenn Medipa diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

4. Diese Bedingungen können von Medipa bei Bedarf geändert werden.

## § 2 Bestellung

1. Bestellungen erfolgen grundsätzlich über ein elektronisches Bestellsystem. Bei der Bestellung hat der Käufer die Vertragsware sowie deren Stückzahl anzugeben.

2. Telefonische Bestellungen hat der Käufer unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

3. Eingegangene Bestellungen, gleich welcher Art, sind für den Käufer verbindlich und können einseitig weder abgeändert noch widerrufen werden.

4. Medipa wird die Bestellungen des Käufers unverzüglich in Textform (auch elektronisch) bestätigen. Ungeachtet dessen gelten die Bestellungen des Käufers als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 10 Tagen ab der Bestätigung der Bestellung im elektronischen System schriftlich oder über das elektronische System abgelehnt worden sind.

5. Medipa ist berechtigt, Bestellungen des Käufers bei andauernden Geschäftsbeziehungen ganz oder anteilig abzulehnen, wenn erkennbar ist, dass die Vertragsware wegen Lieferschwierigkeiten jedweder Art nicht geliefert werden kann. Dies gilt auch, wenn der Käufer seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

6. Aus der vollständigen oder teilweisen Ablehnung einer Bestellung kann der Käufer keine Ansprüche, gleich aus welchem Grund, gegenüber Medipa herleiten.

7. Weicht im Einzelfall eine Auftragsbestätigung von der zugrundeliegenden Bestellung ab, gilt die Bestellung gemäß den Bedingungen der Auftragsbestätigung als zustande gekommen, wenn der Käufer nicht innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht. Sollte die Abweichung derart wesentlich sein, dass eine stillschweigende Zustimmung des Käufers offensichtlich nicht zu erwarten ist, tritt die vorstehende Wirkung nicht ein.

## § 3 Lieferung

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Eingang der Vertragsware bzw. die Abnahme der geschuldeten Leistung beim Käufer bzw. der von ihm benannten Empfangsstelle.

2. Der Käufer kann Medipa 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt Medipa in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit von Medipa auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er Medipa nach Ablauf der vorstehenden Frist (§ 3, Ziffer 2) eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz statt der Leistung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird Medipa, während diese in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, ist die Haftung von Medipa entsprechend ausgeschlossen.

4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt Medipa mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach § 3 Ziffer 2, Satz 3, Ziffer 3.

5. Höhere Gewalt oder bei Medipa oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die Medipa schuldlos daran hindern, die Vertragsware zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vorstehend genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

7. Stellt der Lieferant (Hersteller) von Medipa nach Abschluss des Kaufvertrages zwischen Medipa und dem Käufer die Produktion der Vertragsware ein und wird dadurch Medipa die Lieferung der Vertragsware gegenüber dem Käufer unmöglich, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Käufers gegenüberüber Medipa ausgeschlossen. Im Übrigen wird Medipa von der Leistungsverpflichtung befreit.

8. Sofern der Käufer einen Verzögerungsschaden geltend macht, der auf der Inanspruchnahme durch einen Endkunden wegen Verzuges beruht, so ist die Haftung von

Medipa ausgeschlossen, wenn der Käufer im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht den Lieferanspruch des Endkunden aus seinem Lagerbestand erfüllen könnte.

## § 4 Abnahme

1. Der Käufer hat die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen nach § 377 HGB zu untersuchen. Eine Mängelrüge des Käufers ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen ab Zugang gelieferter Ware bei Medipa eingeht. Versteckte Mängel können ebenfalls innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung gegenüber Medipa gerügt werden.

2. Gerät der Käufer nach Anzeige der Bereitstellung mit der Abnahme der Vertragsware oder mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist Medipa nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist bzw. bei deren Entbehrlichkeit gemäß § 281 II BGB berechtigt, die vertragliche Leistung abzulehnen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

3. Verlangt Medipa Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Medipa einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

## § 5 Gefahrübergang bei Versandkauf

1. Versendet Medipa auf Wunsch des Käufers die Vertragsware an diesen, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung der Vertragsware auf den Käufer über, sobald Medipa die Vertragsware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Dies gilt unabhängig davon, wer die Kosten der Versendung trägt und ob die Versendung der Vertragsware vom Erfüllungsort erfolgt.

2. Verzögert sich die Versendung der Vertragsware aus Gründen, die Medipa nicht zu vertreten hat, erfolgt der Gefahrübergang mit Anzeige der Versandbereitschaft.

## § 6 Preise und Zahlung

1. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gelten die Listenpreise von Medipa zum Zeitpunkt der Bestellung. Die Preise verstehen sich netto ohne Skonto oder sonstige, egal wie gearbete Abzüge zzgl. Transportkosten, Nebenkosten und zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer.

2. Hinsichtlich der Transportkosten (Überführungskosten vom jeweils von Medipa bestimmten Auslieferungsort zum Käufer) ist Medipa berechtigt, eine Transportkostenpauschale in gleicher Höhe für jeden Käufer in der Bundesrepublik Deutschland und dem europäischen Ausland zu berechnen.

3. Sofern nichts anderes vereinbart, räumt Medipa dem Käufer für Vertragsware ein Zahlungsziel von maximal 14 Tagen nach Rechnungseingang ein. Maßgeblich zur Fristwahrung ist der fristgerechte Eingang des Kaufpreises auf dem Konto von Medipa bei der VR Bank Rhein Sieg e.G. Kto:1300155010 BLZ: 37069520.

4. Die Übersendung der Rechnung erfolgt elektronisch. Auf Verlangen des Käufers versendet Medipa die Rechnung zusätzlich in Papierform, wobei es für den Rechnungseingang gemäß § 6 Ziffer 3 dieser AGB auf den Zugang der elektronischen Rechnung ankommt.

5. Bei Überschreitung des Zahlungsziels schuldet der Käufer Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

6. Gerät der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen dauerhafter Geschäftsbeziehungen mit Medipa in Verzug, ist Medipa berechtigt, für die Ausführung weiterer Bestellungen Vorkasse zu verlangen.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die Vertragsware bleibt bis zum Ausgleich der der Medipa aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum von Medipa.

2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für Forderungen von Medipa gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

3. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann Medipa vom Kaufvertrag zurücktreten. Hat Medipa darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt Medipa die Vertragsware wieder zurück, sind sich Medipa und der Käufer darüber einig, dass Medipa den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn Medipa höhere oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

4. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Vertragsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu veräußern und zu verarbeiten. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubten Handlung usw.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer im Voraus sicherhalber an Medipa ab. Medipa nimmt diese Abtretung an.

5. Medipa kann die Verfügungsermächtigung zur eigenen Interessenwahrung widerrufen, wenn der Käufer im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen erheblich gegen die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung der Vertragsware verstößt oder über die Vorbehaltsware/Sicherungsgut Verfügungen trifft, die nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges liegen oder der Käufer seine Zahlungen einstellt. Die Verfügungsbefugnis erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt ist. In diesen Fällen muss für den Verkauf einer jeden zu verkaufenden Vertragsware unter Eigentumsvorbehalt eine Verfügungsbefugnis ausdrücklich erteilt werden.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

6. Medipa ermächtigt den Käufer widerruflich, die an Medipa abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Medipa ist berechtigt, die Einzugsermächtigung jederzeit zu widerrufen, wenn der Käufer sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet. Die Einzugsermächtigung erlischt ohne ausdrückliche Erklärung, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist.

7. Die Verpfändung und Sicherungsübereignung über die Vertragsware sind unzulässig, soweit Medipa nicht vorab ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat. Pfändungsmaßnahme durch Gläubiger des Käufers auf die Vorbehaltsware sind unverzüglich Medipa schriftlich anzuzeigen.

8. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer verpflichtet, die Vertragsware auf eigene Kosten branchenüblich zu der Höhe des Wiederbeschaffungswertes gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.

### § 8 Sachmangel / Haftung

1. Voraussetzung der Mängelansprüche des Käufers gegenüber Medipa ist, dass der Käufer seinen gemäß § 377 HGB iVm. § 4 Ziffer 1 dieser Bedingungen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen, beginnend ab Abnahme.

2. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB mit folgenden Maßgaben:

- a. Medipa entscheidet im Rahmen der Nacherfüllung nach eigenem Ermessen, ob ein Mangel nachgebessert oder einer Ersatzlieferung vorgezogen wird.
- b. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren - mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen gemäß §§ 478, 479 BGB - in einem Jahr ab Ablieferung der Vertragsware. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit Medipa aufgrund Gesetzes zwingend haftet. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
- c. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Lieferung mangelhafter, neuer Vertragsware bestehen nur, soweit aufgrund der Lieferung mangelhafter, neuer Vertragsware ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit einer natürlichen Person verursacht worden ist, oder aber Medipa, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Schadensersatzansprüche bestehen überdies bei schuldhafter Verletzung von für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Vertragspflichten durch Medipa. Wurden die wesentlichen Vertragspflichten leicht fahrlässig verletzt, haftet Medipa nur für vertragstypische, vernünftiger Weise vorhersehbare Schäden. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- d. Unabhängig von einem Verschulden von Medipa bleibt eine etwaige Haftung von Medipa bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos unberührt.
- e. Gebrauchte Vertragsware wird von Medipa unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung an den Käufer verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht für etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers, die unter § 8, Ziffer 2 c. dieser Bedingungen fallen.
- f. B-Ware (beschädigte Ware/Rückholware) wird von Medipa unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung an den Käufer verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht für etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers, die unter § 8, Ziffer 2 c. dieser Bedingungen fallen.

### § 9 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Der Käufer ist ohne vorherige in Textform erteilter Zustimmung von Medipa nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Medipa abzutreten, oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind die aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehalts abgetretenen Forderungen bei Wahrung des ordnungsgemäßen Geschäftsganges durch den Käufer.

2. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem jeweiligen Kaufvertrag beruht.

### § 10 Sonstiges

1. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts-Übereinkommens vom 11.04.1980, gültig ab 01.01.1991, wird ausgeschlossen.

2. Gerichtsstand ist der Sitz von Medipa, mithin Troisdorf.

3. Soweit nicht in Textform anders vereinbart, ist ausschließlicher Erfüllungsort Troisdorf.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der jeweiligen Bestellungen rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder weisen die Bestimmungen eine Lücke auf, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an deren Stelle eine angemessene Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt, zu vereinbaren.

5. Die vorliegenden Bedingungen werden sowohl in deutscher als auch in türkischer Sprache aufgesetzt. Im Fall von Widersprüchen ist die deutsche Fassung maßgeblich.